

Prozeß des Schriftstellers Karl May aus Dresden gegen den Redakteur Rud. Lebius. Gegenstand der Beleidigungsklage bildete ein Brief, den der Beklagte an die Kammersängerin Frl. v. Scheidt gerichtet und in welchem er den Kläger als einen geborenen Verbrecher bezeichnet hatte. Vor dem Schöffengericht Charlottenburg trat Rechtsanwalt Brederick als Vertreter des Beklagten einen Wahrheitsbeweis an, in welchem er u. a. folgendes zum Vortrag brachte: Wegen verschiedener Diebstähle in einem Lehrerseminar sei Karl May das erste Mal zu 6 Wochen Gefängnis bestraft worden. Bald darauf sei er wegen eines Einbruchs in einen Uhrmacherladen zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er habe sich dann mit einem Deserteur namens Krüpel, der aus der Regimentskasse 100 Taler gestohlen habe, verbunden, und habe mit diesem eine Räuberbande gebildet, in der er der Anführer war. Der Schlupfwinkel der Räuberbande sei eine mit Moos und gestohlener Leinwand austapezierte Höhle in dem Waldenburgischen Walde gewesen. May und Krüpel seien der militärischen Razzia damals durch folgende List entgangen: May zog sich eine sächsische Gefangenenuniform an, fesselte dann seinem Freunde Krüpel die Hände und passierte so die Militärkette. Krüpel wurde seiner Zeit dann erwischt und zu 22 ½ Jahren Zuchthaus verurteilt. May selbst wurde erst später erfaßt und erhielt nochmals 4 Jahre Zuchthaus, die er bis zum Jahre 1874 in Waldheim verbüßte. Als May aus dem Zuchthause herauskam, sei er auf den Gedanken gekommen, seine Verbrechererinnerungen in Form von Kolportageromanen herauszugeben. Später habe sich May auf Grund einer gefälschten Urkunde den Dokortitel beigelegt und habe es sogar fertig gebracht, zu den näheren Bekannten der Schwester des jetzigen Königs von Sachsen zu zählen. Für diese Angaben beantragte Rechtsanwalt Brederick die Hinzuziehung der Gerichtsakten gegen May und die Ladung mehrerer Zeugen aus Hohenstein-Ernstthal und Dresden. – Der Kläger May, der auch in der Verhandlung selbst eine eigentümliche Rolle spielte, erklärte hierauf: „Wenn alles wahr wäre, was mir hier vorgeworfen worden ist, so würde ich nicht mehr leben, sondern wäre längst ein toter Mann, da dann eine Revolverkugel gut genug ist. Ich habe allerdings Strafen verbüßt, aber nicht diese, die mir hier vorgeworfen werden. Im Interesse eines Prozesses, den ich führe, will ich mich hierüber nicht äußern.“ Der Beklagte Lebius führte dann noch folgendes an: Die Redaktion des Dresdener Adreßbuches habe vor einiger Zeit bei dem Polizeipräsidenten von Dresden angefragt, ob May tatsächlich der Dokortitel zustände. Der Polizeipräsident habe darauf erwidert, daß die ganze Sache Schwindel sei. May selbst sei ein literarischer Hochstapler. Wenn dies selbst ein Polizeipräsident wörtlich antworte, so habe er nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die wahre Persönlichkeit des May an die breiteste Öffentlichkeit zu ziehen. Die Bücher der Klägers, welche nicht nur von der deutschen Jugend verschlungen würden, seien die Vorläufer der jetzigen Schundliteraturseuche und der Nick Carter und ähnlichen Geschichten. – Der Angeklagte Lebius wurde freigesprochen, da er nicht erheblich über die Grenzen der Wahrung berechtigter Interessen hinausgegangen ist. Der Brief sei jedenfalls in Wahrnehmung berechtigter Interessen geschrieben worden, deshalb mußte Freisprechung erfolgen.

---

Aus: Osnabrücker Tageblatt, Osnabrück. 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, September 2018